

Anhang**Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 27
des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994¹****Sicherheits- und Justizdepartement (SJD)**

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.A.01 ²
SJD.A.02	Sicherheits- und Justiz- departement	Unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeistän- dung	Art. 99 des Gesetzes über die Verwaltungs- rechtspflege	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes
SJD.A.03 ³	Sicherheits- und Justiz- departement	Zwischenverfügung betreffend aufschie- bende Wirkung und vorsorgliche Massnahme	Art. 18 und 51 des Gesetzes über die Verwaltungs- rechtspflege	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes
SJD.A.04	Sicherheits- und Justiz- departement	Verfügung betref- fend Vorschuss	Art. 21 des eidgenössischen Opferhilfegesetzes	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes
SJD.A.05	Sicherheits- und Justiz- departement	Verfügung betref- fend Entschädigung und Genugtuung bis Fr. 10 000.–	Art. 19 ff. des eidgenössischen Opferhilfegesetzes	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes
SJD.A.06	Sicherheits- und Justiz- departement	Verzicht auf Rückgriff	Art. 7 des eidgenössischen Opferhilfegesetzes	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes

1 sGS 140.1.

2 Aufgehoben durch Abschnitt II des XII. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. April 2019, nGS 2019-036 (sGS 911.11).

3 Geändert durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.A.07	Sicherheits- und Justizdepartement	Verfügung betreffend nachträgliche richterliche Entschiede sowie Straf- und Massnahmenvollzug, ausgenommen gegenüber verwarnten und zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Straftätern	Art. 50 f. und 55 ff. des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Justizvollzug bei Verfügungen gegenüber Straftätern, bei denen nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission eine Beurteilung der Gemeingefährlichkeit zu erfolgen hat
SJD.A.08	Sicherheits- und Justizdepartement	Verfügung betreffend nachträgliche richterliche Entschiede sowie Straf- und Massnahmenvollzug, ausgenommen gegenüber verwarnten und zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Straftätern	Art. 50 f. und 55 ff. des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Leiterin oder Leiter Straf- und Massnahmenvollzug in den übrigen Fällen
SJD.A.09	Sicherheits- und Justizdepartement	Verfügung betreffend Straf- und Massnahmenvollzug, ausgenommen gegenüber verwarnten und zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Straftätern	Art. 55 ff. des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Straf- und Massnahmenvollzugs: Gutheissung von Begehren um Bewilligung besonderer Vollzugsformen
SJD.A.10	Sicherheits- und Justizdepartement	Genehmigung der Wahl des Sektionschefs	Art. 2 des Gesetzes über das Militärwesen	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.A.11	Sicherheits- und Justizdepartement	Erteilung und Entzug der Anerkennung von Schiessvereinen sowie Prüfung der Statuten der Schiessvereine	Art. 125 Abs. 1 des eidgenössischen Militärgesetzes; Art. 19 und 51 der eidgenössischen Schiessverordnung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz
SJD.A.12 ⁴
SJD.A.13 ⁵	Sicherheits- und Justizdepartement	Bewilligung von Motorfahrzeugrennen	Art. 15 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz	Leiterin oder Leiter der Abteilung Verkehrstechnik der Kantonspolizei
SJD.A.14 ⁶	Sicherheits- und Justizdepartement	Erteilen von Bewilligungen für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen und Festlegung der Standorte der Sprengmittel-Lager	Art. 1 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung	Leiterin oder Leiter Abteilung Sicherheitsdienste/Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei
SJD.B.01.01 ⁷	Migrationsamt	Verfügungen im Ausländerbereich	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Rechtsdienstes
SJD.B.01.02 ⁷	Migrationsamt	Verfügungen im Asylbereich	eidgenössisches Asylgesetz	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Rechtsdienstes

4 Aufgehoben durch Abschnitt II der V über die kantonale Einwohnerdatenplattform vom 7. Januar 2020, nGS 2020-004 (sGS 453.11).

5 Eingefügt durch XV. Nachtrag vom 26. Mai 2020, nGS 2020-043.

6 Eingefügt durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

7 Geändert durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.01.03 ⁸	Migrationsamt	Zwangsmassnahmen	Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration	Leiterin oder Leiter Wegweisung und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Rechtsdienstes
SJD.B.01.04 ⁹
SJD.B.02.01 ¹⁰	Kantonspolizei	Verfügungen, Anordnungen, Bewilligungen und Weisungen	Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Verkehrstechnik
SJD.B.02.02 ¹¹
SJD.B.02.03 ¹¹
SJD.B.02.04 ¹²
SJD.B.02.04.01 ¹³	Kantonspolizei	Verfügungen betreffend Lagerung von Sprengmitteln	Art. 2 Bst. d und e der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung	Leiterin oder Leiter Abteilung Sicherheitsdienste / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.02.04.02 ¹³	Kantonspolizei	Bewilligung zur Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche	Art. 2 Bst. c der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Abteilung Sicherheitsdienste / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.02.04.03 ¹³	Kantonspolizei	Erwerbsschein für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände	Art. 2 Bst. b der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Abteilung Sicherheitsdienste / Waffen / Sprengstoffe

8 Geändert durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

9 Aufgehoben durch XV. Nachtrag vom 26. Mai 2020, nGS 2020-043.

10 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

11 Aufgehoben durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

12 Aufgehoben durch XV. Nachtrag vom 26. Mai 2020, nGS 2020-043.

13 Eingefügt durch XV. Nachtrag vom 26. Mai 2020, nGS 2020-043.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.02.04.04 ¹⁴	Kantonspolizei	Entzug von Sprengausweisen und Verwendungsausweisen für pyrotechnische Gegenstände	Art. 2 Bst. g der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung; Art. 60 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung	Leiterin oder Leiter Abteilung Sicherheitsdienste / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.02.04.05 ¹⁴	Kantonspolizei	Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung	Art. 55 Abs. 1 Bst. b der eidgenössischen Sprengstoffverordnung	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Abteilung Sicherheitsdienste / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.02.05 ¹⁵
SJD.B.02.05.01 ¹⁶	Kantonspolizei	Beschlagnahmungen, Einziehungen	Art. 31 des eidgenössischen Waffengesetzes	Leiterin oder Leiter Abteilung Sicherheitsdienste / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.02.05.02 ¹⁶	Kantonspolizei	Waffenhandelsbewilligungen	Art. 17 des eidgenössischen Waffengesetzes; Art. 9b Abs. 2 der eidgenössischen Waffenverordnung	Leiterin oder Leiter Abteilung Sicherheitsdienste / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.02.05.03 ¹⁶	Kantonspolizei	Ausnahmebewilligungen für Erwerb und Besitz von verbotenen Waffen	Art. 5 und 28b ff. des eidgenössischen Waffengesetzes	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Abteilung Sicherheitsdienste / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.02.05.04 ¹⁶	Kantonspolizei	Waffenerwerbsscheine / Ausnahmebewilligungen für Angehörige bestimmter Staaten / weitere Bewilligungen	Art. 8 ff. und Art. 7 des eidgenössischen Waffengesetzes	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Abteilung Sicherheitsdienste / Waffen / Sprengstoffe

14 Eingefügt durch XV. Nachtrag vom 26. Mai 2020, nGS 2020-043.

15 Aufgehoben durch XV. Nachtrag vom 26. Mai 2020, nGS 2020-043.

16 Eingefügt durch XV. Nachtrag vom 26. Mai 2020, nGS 2020-043.

141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.02.06 ¹⁷
SJD.B.02.07 ¹⁷
SJD.B.02.08 ¹⁷
SJD.B.02.09 ¹⁸	Kantonspolizei	Bewilligungen	Art. 51 und 51 ^{bis} des Polizeigesetzes; Privatdetektivverordnung und Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Abteilung Sicherheitsdienste/Waffen/Sprengstoffe
SJD.B.03.01 ¹⁹	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Veranlagung von Abgaben, Einspracheentscheide, Betreibungen einschliesslich Rechtsöffnungsverfahren	Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben; Gesetz über die Wasserfahrzeugsteuer; Schwerverkehrsabgabegesetz	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter
SJD.B.03.02 ¹⁹	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Zulassung von Fahrzeugen und Schiffen, Entzug von Kontrollschildern und Ausweisen, Fahrzeug- und Schiffsprüfungen	Art. 7 ff. des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes; Art. 10 ff. des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt; Art. 13.01 ff. der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, Verkehrsexpertin oder Verkehrsexperte und Schiffsexpertin oder Schiffsexperte
SJD.B.03.03 ¹⁹	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Zulassung von Personen zum Strassen- und Schiffsverkehr einschliesslich Führerprüfungen und Kontrollfahrten, Massnahmen gegenüber Fahrzeug- und Schiffsführern	Art. 14 ff. des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes; Art. 16 ff. des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt; Art. 12.01 ff. der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, Verkehrsexpertin oder Verkehrsexperte und Schiffsexpertin oder Schiffsexperte

17 Aufgehoben durch XV. Nachtrag vom 26. Mai 2020, nGS 2020-043.

18 Geändert durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

19 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.03.04 ²⁰	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Sonderbewilligungen	Art. 76 ff. der eidgenössischen Verkehrsregelungsverordnung; Art. 72 ff. der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung; Art. 7 und 30 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Personenbeförderung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter
SJD.B.03.05 ²¹	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Erteilung und Entzug von Bewilligungen für die Selbstabnahme typengeprüfter Fahrzeuge und CE-zertifizierter Schiffe sowie die Abgasnachuntersuchung und die periodische Kontrolle der Partikelfiltersysteme an Schiffsmotoren	Art. 29 ff. der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; Art. 100 a der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung; Art. 10 ff. der Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, Fachleiterin oder Fachleiter, Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, Verkehrsexpertin oder Verkehrsexperte
SJD.B.03.06 ²¹	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Verfügung von Verkehrsanordnungen und Anbringung von Schifffahrtszeichen	Art. 36 ff. der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung; Art. 5.01 ff. der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Schifffahrt

20 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

21 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.03.07	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Zulassung von und Aufsicht über Fahrlehrpersonen und Fahrschulen	Art. 47 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, Fachleiterin oder Fachleiter
SJD.B.03.08 ²²	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Massnahmen und Entscheide betreffend Erhalt der Schiffbarkeit, Entfernen von Schifffahrtshindernissen sowie Sturmwarn- und Rettungsdienst	Art. 5, 6 und 26 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Schifffahrt
SJD.B.03.09 ²³	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Erhebung von Beschwerden an Verwaltungs- und Bundesgericht	Art. 59 ff. des Gesetzes über die Verwaltungspflege, Art. 24 Abs. 2 Bst. a des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes	Leiterin oder Leiter Administrativmassnahmen
SJD.B.04.01 ²⁴	Amt für Militär und Zivilschutz	Disziplinarstrafverfügung	Art. 195 Abs. 4 des eidgenössischen Militärstrafgesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Kreiskommandantin oder Kreiskommandant
SJD.B.04.02 ²⁴	Amt für Militär und Zivilschutz	Strafverfügung betreffend Kontrollwesen	Art. 38 und 39 der eidgenössischen Verordnung über das militärische Kontrollwesen	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Kreiskommandantin oder Kreiskommandant

22 Eingefügt durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

23 Eingefügt durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

24 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. Februar 2011, nGS 46–52.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.04.03 ²⁵	Amt für Militär und Zivilschutz	Beschwerdeentscheide gegen Bussenverfügungen der Sektionschefinnen und Sektionschefs	Art. 38 und 39 der eidgenössischen Verordnung über das militärische Kontrollwesen	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Kreiskommandantin oder Kreiskommandant
SJD.B.04.04 ²⁵	Amt für Militär und Zivilschutz	Umwandlung von Bussen in Arrest	Art. 189 Abs. 6 des eidgenössischen Militärstrafgesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Kreiskommandantin oder Kreiskommandant
SJD.B.04.05 ²⁵	Amt für Militär und Zivilschutz	Verfügungen nach der Bundesgesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe	Art. 1 der Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe	Leiterin oder Leiter Wehrpflichtersatzabgabe
SJD.B.04.06 ²⁶	Amt für Militär und Zivilschutz	Vorzeitige Entlassung von Schutzdienstpflichtigen	Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Zivilschutz
SJD.B.04.07 ²⁷	Amt für Militär und Zivilschutz	Verfügung über die Abkürzung von Ausbildungsgängen von Dienstpflichtigen	Art. 3 der Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse	Leiterin oder Leiter Zivilschutz
SJD.B.04.08 ²⁷	Amt für Militär und Zivilschutz	Aufhebung von Schutzzräumen	Art. 49 des eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes	Leiterin oder Leiter Bevölkerungsschutz

25 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. Februar 2011, nGS 46–52.

26 Geändert durch Abschnitt II des XII. Nachtrags zur Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. April 2019, nGS 2019-036 (sGS 911.11).

27 Geändert durch Abschnitt II des XII. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. April 2019, nGS 2019-036 (sGS 911.11).

141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.04.09 ²⁸	Amt für Militär und Zivilschutz	Festlegung von Art, Anzahl und Ort von Bauten	Art. 24 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Bevölkerungsschutz
SJD.B.04.10 ²⁸	Amt für Militär und Zivilschutz	Anordnung von Ersatzvornahmen, Festlegung von Ausgleichsgebieten, Festlegung der Mehrkosten je Schutzplatz	Art. 36 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Bevölkerungsschutz
SJD.B.04.11 ²⁹	Amt für Militär und Zivilschutz	Verfügung der Gebühr für ein Duplikat-Dienstbüchlein	Art. 11 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über das militärische Kontrollwesen	Kreiskommandantin oder Kreiskommandant
SJD.B.04.12 ²⁸	Amt für Militär und Zivilschutz	Verwendung von Ersatzbeiträgen	Art. 40bis Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Zivilschutz; bei Infrastrukturbelangen die Leiterin oder der Leiter Bevölkerungsschutz
SJD.B.04.13 ³⁰	Amt für Militär und Zivilschutz	Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen zur Personalreserve	Art. 6bis Abs. 3 Bst. a der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Zivilschutz

28 Geändert durch Abschnitt II des XII. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. April 2019, nGS 2019-036 (sGS 911.11).

29 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. Februar 2011, nGS 46–52.

30 Geändert durch Abschnitt II des XII. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. April 2019, nGS 2019-036 (sGS 911.11).

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.04.14 ³¹	Amt für Militär und Zivilschutz	Freiwillige Schutzdienstleistung	Art. 6 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Zivilschutz
SJD.B.05.01 ³²
SJD.B.05.02 ³²

31 Geändert durch Abschnitt II des XII. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. April 2019, nGS 2019-036 (sGS 911.11).

32 Aufgehoben durch Abschnitt II Ziff. 1 der Feuerschutzverordnung vom 13. Oktober 2020, nGS 2020-080 (sGS 871.11).